

Am 30. Mai 1997 schloss eine der Klägerinnen, die Lurgi SpA, mit dem Koordinator des Projektes, Bioelettrica, einen Vertrag über den Bau einer Anlage zur Vergasung von Biomasse mit Luftzufuhr. Bei den Bauarbeiten stieß die Klägerin auf bestimmte technische Schwierigkeiten. Diese wurden der Kommission und den anderen Vertragsparteien zur Kenntnis gebracht.

Am 6. September 2001 teilte die Kommission Bioelettrica mit, dass sie den Vertrag kündige, weil die Arbeiten nicht gemäß dem Thermie-Vertrag aufgenommen worden seien. Bioelettrica erhob wegen dieser Kündigung des Vertrages beim Gericht erster Instanz Klage (Rechtssache T-287/01, Bioelettrica/Kommission).

Am 23. Juli 2002 übermittelte die Kommission ein weiteres Schreiben, in dem sie erklärte, dass sie den Vertrag wegen Nichterfüllung durch die Vertragsnehmer kündigen werde, falls diese ihren Verpflichtungen nicht binnen 30 Tagen nachkämen. Die Kommission beanstandete vor allem die Verzögerungen des Projektes. Sie stellte mit Schreiben vom 26. November 2002 fest, dass sie den Vertrag als gekündigt ansehe. Diese Kündigung des Vertrages wird in der vorliegenden Rechtssache angefochten.

Die Klägerinnen machen einen Verstoß gegen die formalen Anforderungen an das Entscheidungsverfahren der Kommission geltend. Alle Handlungen der Kommission müssten sich an den in Artikel 219 EG und Artikel 1 der Geschäftsordnung der Kommission<sup>(1)</sup> festgelegten Kollegialitätsgrundsatz halten. Die Kündigung habe für die Vertragsparteien erhebliche finanzielle Auswirkungen und involviere eine aufwendige technische und rechtliche Beurteilung des Vertrages und seines Zweckes. Deshalb sei die Entscheidung, den Vertrag zu kündigen, nicht als Durchführung einer Maßnahme auf Verwaltungs- oder Managementebene anzusehen und hätte vom Kollegium der Kommissionsmitglieder getroffen werden müssen.

Außerdem sei der Thermie-Vertrag nicht ordnungsgemäß angewendet worden. Eine Kündigung des Vertrages wegen Nichterfüllung durch die Vertragsparteien sei in keiner Hinsicht gerechtfertigt. Diese Regelung sei nämlich dann nicht anwendbar, wenn die Nichterfüllung auf vernünftigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen beruhe. Im vorliegenden Fall habe die ursprüngliche Technologie wegen ernster wirtschaftlicher Risiken geändert werden müssen.

Schließlich könne sich die Kommission wegen ihres eigenen Verhaltens nicht auf Nichterfüllung als Grund für die Kündigung des Vertrages berufen. Hierzu sei auf Artikel 1460 des italienischen Zivilgesetzbuchs und den Grundsatz „inadimplenti non est adimplentum“ („Wer nicht erfüllt, dem gebührt keine Erfüllung“) zu verweisen.

<sup>(1)</sup> Geschäftsordnung der Kommission (K[2000] 3614) (Abl. L 308 vom 8. Dezember 2000, S. 26).

### **Klage der Leali S.p.A. gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 11. Februar 2003**

**(Rechtssache T-46/03)**

(2003/C 83/57)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

Die Leali S.p.A. hat am 11. Februar 2003 eine Klage gegen die Europäische Kommission beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Giovanni Vezzo li und Gianluca Belotti.

Die Klägerin beantragt,

- die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die verhängte Geldbuße herabzusetzen;
- der Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

#### *Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die vorliegende Klage richtet sich gegen die bereits in der Rechtssache T-27/03 (S.P./Kommission) angefochtene Entscheidung. Die Klagegründe und wesentlichen Argumente entsprechen den in jener Rechtssache geltend gemachten.

### **Streichung der Rechtssache T-187/94<sup>(1)</sup>**

(2003/C 83/58)

(Verfahrenssprache: Deutsch)

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2002 hat der Präsident der Ersten Kammer des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Streichung der Rechtssache T-187/94 — Theresia Rudolph gegen Rat der Europäischen Union und Kommission der Europäischen Gemeinschaften — angeordnet.

<sup>(1)</sup> Abl. C 174 vom 25.6.1994.